

Artikel 1. Allgemein

1. Diese Bedingungen gelten für jedes Angebot, jede Offerte und jeden Vertrag zwischen der Nishikigoi Vereniging Nederland, nachfolgend genannt: „Anwender“, und einem Vertragspartner, auf den der Anwender diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt hat, sofern von diesen Geschäftsbedingungen nicht von den Parteien ausdrücklich und schriftlich abgewichen wurde.
2. Die vorliegenden Geschäftsbedingungen sind zudem auf Verträge mit dem Anwender anwendbar, zu deren Ausführung vom Anwender Dritte einbezogen werden müssen.
3. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden zudem für die Mitglieder des Anwenders und dessen Geschäftsleitung geschrieben.
4. Die Anwendbarkeit eventueller Einkaufs- oder anderer Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich abgelehnt.
5. Wenn eine oder mehrere Bestimmungen in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise nichtig sind oder für nicht erklärt werden sollten, dann bleibt das Übrige in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt in Kraft. Der Anwender und der Vertragspartner werden sodann beraten, um neue Bestimmungen zum Ersatz der nichtigen oder für nichtig erklärten Bestimmungen zu vereinbaren, wobei möglichst das Ziel und die Absicht der ursprünglichen Bestimmungen beachtet werden.
6. Wenn bezüglich der Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen Undeutlichkeit besteht, dann muss die Auslegung „im Sinne“ dieser Bestimmungen stattfinden.
7. Wenn sich zwischen den Parteien eine Situation ergibt, die nicht in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt ist, dann muss diese Situation im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen beurteilt werden.
8. Wenn der Anwender nicht immer die strikte Einhaltung dieser Geschäftsbedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht gelten oder dass der Anwender in irgendeinem Maße das Recht verlieren würde, in anderen Fällen die genaue Einhaltung der Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen zu verlangen.

Artikel 2 Offerten und Angebote

1. Alle Offerten und Angebote des Anwenders sind unverbindlich, wenn nicht in der Offerte eine Annahmefrist gesetzt wurde. Eine Offerte oder ein Angebot wird nichtig, wenn das Produkt, auf das sich die Offerte oder das Angebot bezieht, in der Zwischenzeit nicht mehr verfügbar ist.
2. Der Anwender kann nicht an seine Offerten oder Angebote gebunden werden, wenn der Vertragspartner angemessenerweise verstehen kann, dass die Offerten oder Angebote oder ein Teil dessen einen offenbaren Irrtum oder Schreibfehler enthalten.
3. Die in einer Offerte oder einem Angebot genannten Preise sind exklusive Umsatzsteuer und anderer behördlicher Abgaben, eventueller im Rahmen des Vertrages aufzuwendender Kosten, wie zum Beispiel Reise- und Aufenthalts-, Versand- und Verwaltungskosten, wenn nicht anderes angegeben ist.
4. Wenn die Annahme (gegebenenfalls in untergeordneten Punkten) von dem in der Offerte oder dem Angebot

aufgenommenen Angebot abweicht, ist der Anwender nicht daran gebunden. Der Vertrag kommt dann nicht gemäß dieser abweichenden Annahme zustande, wenn nicht der Anwender anderes angibt.

5. Eine zusammengesetzte Preisangabe verpflichtet den Anwender nicht zur Verrichtung eines Teils des Auftrages zu einem entsprechenden Teil des angegebenen Preises. Angebote oder Offerten gelten nicht automatisch für zukünftige Aufträge.

Artikel 3 Vertragsdauer; Lieferfristen, Ausführung und Änderung des Vertrages

1. Der Vertrag zwischen dem Anwender und der Vertragspartei wird für unbefristete Zeit eingegangen, wenn sich nicht aus der Vertragsart anderes ergibt oder wenn die Parteien nicht ausdrücklich und schriftlich anderes vereinbaren.
2. Wurde zur Vollendung bestimmter Arbeiten oder zur Lieferung bestimmter Waren eine Frist vereinbart oder angegeben, dann ist dies nie eine Endfrist. Bei Überschreitung einer Frist muss der Vertragspartner den Anwender deshalb schriftlich in Verzug setzen. Dem Anwender muss dabei eine angemessene Frist geboten werden, um nachträglich den Vertrag auszuführen.
3. Wenn der Anwender zur Ausführung des Vertrages Angaben des Vertragspartners benötigt, beginnt die Ausführungsfrist nicht eher, als der Vertragspartner diese dem Anwender richtig und vollständig zur Verfügung gestellt hat.
4. Die Lieferung erfolgt ab dem Betrieb des Anwenders. Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Waren zu dem Zeitpunkt abzunehmen, zu dem ihm diese zur Verfügung gestellt werden. Wenn der Vertragspartner die Abnahme verweigert oder mit der Erteilung von Informationen oder Anweisungen, die für diese Lieferung notwendig sind, säumig ist, ist der Anwender berechtigt, die Waren zulasten und auf das Risiko des Vertragspartners einzulagern.
5. Der Anwender hat das Recht, bestimmte Arbeiten von Dritten verrichten zu lassen.
6. Der Anwender ist berechtigt, den Vertrag in verschiedenen Phasen auszuführen und den somit ausgeführten Teil separat in Rechnung zu stellen.
7. Wenn der Vertrag in Phasen ausgeführt wird, kann der Anwender die Ausführung der Teile, die zu einer folgenden Phase gehören, aufschieben, bis der Vertragspartner die Ergebnisse der vorherigen Phase schriftlich genehmigt hat.
8. Wenn sich während der Ausführung des Vertrages ergibt, dass es für eine gebührende Ausführung dieses Vertrages notwendig ist, diesen zu ändern oder zu ergänzen, dann werden die Parteien rechtzeitig und in Rücksprache zur Anpassung des Vertrages übergehen. Wenn die Art, der Umfang oder Inhalt des Vertrages eventuell auf Bitte oder Anweisung des Vertragspartners, der zuständigen Instanzen usw. geändert wird und der Vertrag dadurch in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht geändert wird, dann kann dies auch für das, was ursprünglich vereinbart wurde, Konsequenzen haben. Dadurch kann der ursprünglich vereinbarte Betrag erhöht oder gesenkt werden. Der Anwender wird darüber so viel wie möglich vorab eine Preisangabe machen. Durch eine Änderung des Vertrages kann ferner die ursprünglich angegebene Ausführungsfrist geändert werden. Der Vertragspartner akzeptiert die Möglichkeit der

- Vertragsänderung, einschließlich der Preis- und Ausführungsfriständerung.
9. Wenn der Vertrag geändert wird, eine Ergänzung inbegriffen, dann ist der Anwender berechtigt, diesen erst auszuführen, nachdem dafür von einer innerhalb des Anwenders zuständigen Person das Einverständnis erteilt wurde und sich der Vertragspartner mit dem für die Ausführung angegebenen Preis und anderen Bedingungen, einschließlich des sodann zu bestimmenden Zeitpunktes, zu dem dieser ausgeführt wird, einverstanden erklärt hat. Die Nicht- oder nicht sofortige Ausführung des geänderten Vertrages stellt keine Nichterfüllung einer Leistung des Anwenders dar und ist für den Vertragspartner genauso wenig Grund, den Vertrag aufzukündigen. Ohne damit in Verzug zu geraten, kann der Anwender eine Bitte um Änderung des Vertrages ablehnen, wenn dies in qualitativer und/oder quantitativer Hinsicht, zum Beispiel für die in diesem Rahmen zu verrichtenden Arbeiten oder zu liefernden Waren, Konsequenzen haben könnte.
 10. Wenn der Vertragspartner in der ordentlichen Erfüllung dessen, wozu er gegenüber dem Anwender verpflichtet ist, in Verzug geraten sollte, dann ist der Vertragspartner für jeden dadurch direkt oder indirekt entstandenen Schaden (die Kosten inbegriffen) auf der Seite des Anwenders haftbar.
 11. Wenn der Anwender mit dem Vertragspartner einen Festpreis vereinbart, dann ist der Anwender dennoch jederzeit zur Erhöhung dieses Preises berechtigt, ohne dass der Vertragspartner in diesem Fall berechtigt ist, den Vertrag aus diesem Grund aufzulösen, wenn sich die Preiserhöhung aus einer Befugnis oder Verpflichtung gemäß Gesetzen oder Vorschriften ergibt oder ihre Ursache in einem Anstieg des Preises der Rohstoffe, Löhne usw. oder anderen Gründen, die beim Abschluss des Vertrages angemessenerweise nicht vorhersehbar waren, ergibt.
 12. Wenn der Preisanstieg anders als infolge einer Vertragsänderung mehr als 10 % beträgt und innerhalb von drei Monaten nach dem Abschluss des Vertrages stattfindet, dann ist ausschließlich der Vertragspartner, der Titel 5 Abteilung 3 des 6. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches beanspruchen kann, berechtigt, den Vertrag durch eine schriftliche Erklärung aufzulösen, wenn nicht der Anwender sodann nachträglich bereit ist, den Vertrag auf der Grundlage des ursprünglich Vereinbarten auszuführen oder wenn sich der Preisanstieg aus einer Befugnis oder einer auf dem Anwender ruhenden gesetzlichen Verpflichtung ergibt oder bedungen wurde, dass die Ablieferung länger als drei Monate nach dem Kauf stattfinden wird.
- aus dem Vertrag Sicherheit zu leisten, und diese Sicherheit ausbleibt oder unzureichend ist;
- Wenn durch die Verzögerung seitens des Vertragspartners vom Anwender nicht länger gefordert werden kann, dass er den Vertrag zu den ursprünglich vereinbarten Konditionen erfüllen wird, ist der Anwender berechtigt, den Vertrag aufzulösen.
 2. Ferner ist der Anwender befugt, den Vertrag aufzulösen, wenn sich Umstände ergeben, die derart sind, dass die Erfüllung des Vertrages unmöglich ist, oder wenn sich sonst wie Umstände ergeben, die derart sind, dass die unveränderte Aufrechterhaltung des Vertrages vom Anwender angemessenerweise nicht gefordert werden kann.
 3. Wenn der Vertrag aufgelöst wird, sind die Forderungen des Anwenders auf den Vertragspartner unmittelbar fällig. Wenn der Anwender die Erfüllung der Verpflichtungen aussetzt, behält er seine Ansprüche aus dem Gesetz und dem Vertrag.
 4. Wenn der Anwender zur Aussetzung oder Auflösung übergeht, ist er auf keinerlei Weise zum Ersatz des Schadens und der Kosten, die dadurch auf irgendeine Weise entstanden sind, verpflichtet.
 5. Wenn die Auflösung dem Vertragspartner zuzuschreiben ist, hat der Anwender Anspruch auf Ersatz des Schadens, die Kosten inbegriffen, der dadurch direkt und indirekt entstanden ist.
 6. Wenn der Vertragspartner seine sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen nicht erfüllt und diese Nichterfüllung die Auflösung rechtfertigt, dann ist der Anwender berechtigt, den Vertrag unverzüglich und mit sofortiger Wirkung ohne irgendeine Verpflichtung seinerseits zur Zahlung irgendeines Schadenersatzes oder Schadloshaltung aufzulösen, während der Vertragspartner aufgrund einer Nichterfüllung einer Leistung sehr wohl zu einem Schadenersatz oder einer Schadloshaltung verpflichtet ist.
 7. Wenn der Vertrag zwischenzeitlich durch den Anwender aufgekündigt wird, wird der Anwender in Rücksprache mit dem Vertragspartner für die Übertragung der noch zu verrichtenden Arbeiten an Dritte sorgen. Dies, wenn nicht die Aufkündigung dem Vertragspartner zuzurechnen ist. Wenn die Übertragung der Arbeiten für den Anwender zusätzliche Kosten mit sich bringt, dann werden diese dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Kosten innerhalb der dafür genannten Frist zu begleichen, wenn der Anwender nicht anderes angibt.
 8. Im Falle der Liquidation, Zahlungsaufschub oder Insolvenz (Antrag dazu), Pfändung - wenn und sofern die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten aufgehoben wurde - zulasten des Vertragspartners, der Schuldensanierung oder eines anderen Umstandes, durch den der Vertragspartner nicht länger frei über sein Vermögen verfügen kann, steht es dem Anwender frei, den Vertrag unverzüglich und mit sofortiger Wirkung aufzukündigen oder die Bestellung oder den Vertrag zu stornieren, dies ohne irgendeine Verpflichtung seinerseits zur Zahlung irgendeines Schadenersatzes oder irgendeiner Schadloshaltung. Die Forderungen des Anwenders auf den Vertragspartner sind in diesem Fall sofort fällig.
 9. Wenn der Vertragspartner eine aufgegebenen Bestellung ganz oder teilweise storniert, dann werden die dafür bestellten oder bereitgestellten Waren zuzüglich der eventuellen Kosten und der für die Ausführung des

Artikel 4 Aussetzung, Auflösung und zwischenzeitliche Aufkündigung des Vertrages

1. Der Anwender ist befugt, die Erfüllung der Verpflichtungen auszusetzen oder den Vertrag aufzulösen, wenn:
 - der Vertragspartner die Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt;
 - nach dem Abschluss des Vertrages dem Anwender zur Kenntnis gelangte Umstände guten Grund bieten zu fürchten, dass der Vertragspartner die Verpflichtungen nicht erfüllen wird;
 - der Vertragspartner beim Abschluss des Vertrages gebeten wurde, für die Einhaltung seiner Verpflichtungen

Vertrages reservierten Arbeitszeit, vollständig dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.

Artikel 5 Höhere Gewalt

1. Der Anwender ist nicht zur Erfüllung irgendeiner Verpflichtung gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet, wenn er dazu infolge eines Umstandes gehindert wird, der nicht seiner Schuld zuzuschreiben ist und weder gemäß dem Gesetz, einer Rechtshandlung oder im Verkehr geltenden Auffassungen zu seinen Lasten geht.
2. Unter höherer Gewalt werden in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen neben dem, was im Gesetz und in der Jurisprudenz darunter verstanden wird, alle von außen stammenden Ursachen, vorhersehbar oder nicht vorhersehbar, auf die der Anwender keinen Einfluss ausüben kann, wodurch jedoch der Anwender nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, verstanden. Arbeitsniederlegungen im Betrieb des Anwenders oder von Dritten inbegriffen. Der Anwender hat auch das Recht, sich auf höhere Gewalt zu berufen, wenn der Umstand, der die (weitere) Erfüllung des Vertrages verhindert, eintritt, nachdem der Anwender seine Verpflichtung hätte erfüllen müssen.
3. Der Anwender kann während des Zeitraums, den die höhere Gewalt andauert, die Verpflichtungen aus dem Vertrag aussetzen. Wenn dieser Zeitraum länger als zwei Monate dauert, dann ist jede der Parteien berechtigt, den Vertrag ohne Verpflichtung zum Ersatz des Schadens an die andere Partei aufzulösen.
4. Sofern der Anwender zum Zeitpunkt des Eintritts der höheren Gewalt seine Verpflichtungen aus dem Vertrag teilweise erfüllt hat oder diese erfüllen könnte und der dem erfüllten beziehungsweise dem zu erfüllenden Teil ein selbstständiger Wert zukommt, ist der Anwender berechtigt, den bereits erfüllten beziehungsweise den zu erfüllenden Teil separat in Rechnung zu stellen. Der Vertragspartner ist verpflichtet, diese Rechnung zu begleichen, als wäre von einem separaten Vertrag die Rede.

Artikel 6 Bezahlung und Inkassokosten

1. Die Bezahlung muss innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf eine vom Anwender anzugebende Weise in der Währung, in der die Rechnung ausgestellt wurde, erfolgen, wenn nicht schriftlich vom Anwender anderes angegeben wurde. Der Anwender ist berechtigt, periodisch Rechnungen auszustellen.
2. Wenn der Vertragspartner in der rechtzeitigen Bezahlung einer Rechnung säumig bleibt, dann ist der Vertragspartner von Rechts wegen in Verzug. Der Vertragspartner schuldet sodann Zinsen von 1 % pro Monat, wenn nicht die gesetzlichen Zinsen höher sind, in welchem Fall die gesetzlichen Zinsen geschuldet werden. Die Zinsen über den fälligen Betrag werden ab dem Zeitpunkt berechnet, zu dem der Vertragspartner in Verzug ist, bis zu dem Zeitpunkt der Begleichung des vollständig geschuldeten Betrages.
3. Der Anwender hat das Recht, die vom Vertragspartner geleisteten Zahlungen zunächst zur Tilgung der Kosten, anschließend der offenen Zinsen und schließlich der Hauptsumme und der laufenden Zinsen dienen zu lassen.
4. Der Anwender kann, ohne dadurch in Verzug zu geraten, ein Angebot zur Bezahlung ablehnen, wenn der Vertragspartner eine andere Reihenfolge für die

Zurechnung der Zahlung anweist. Der Anwender kann die vollständige Tilgung der Hauptsumme ablehnen, wenn dabei nicht zudem die offenen und laufenden Zinsen und Inkassokosten beglichen werden.

5. Der Vertragspartner ist nie zur Verrechnung des von ihm dem Anwender geschuldeten Betrages berechtigt.
6. Einwände gegen die Höhe einer Rechnung setzen die Zahlungsverpflichtung nicht aus. Der Vertragspartner, der sich nicht auf Abteilung 6.5.3 (die Artikel 231 bis einschließlich 247 des 6. Buches des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches) berufen kann, ist genauso wenig berechtigt, die Bezahlung einer Rechnung aus anderen Gründen auszusetzen.
7. Wenn der Vertragspartner in der (rechtzeitigen) Erfüllung seiner Verpflichtungen säumig oder in Verzug ist, dann gehen alle angemessenen Kosten zum Erhalt der außergerichtlichen Begleichung zulasten des Vertragspartners. Die außergerichtlichen Kosten werden auf der Grundlage dessen berechnet, was in der niederländischen Inkassopraxis üblich ist, derzeit die Berechnungsmethode laut *Rapport Voorwerk II*. Wenn der Anwender jedoch höhere Kosten zum Inkasso aufgewendet hat, die angemessenerweise notwendig waren, kommen die tatsächlich aufgewendeten Kosten zur Erstattung in Betracht. Die eventuell gemachten Gerichts- und Vollstreckungskosten werden ebenfalls dem Vertragspartner gegenüber geltend gemacht werden. Der Vertragspartner schuldet über die geschuldeten Inkassokosten ebenfalls Zinsen.

Artikel 7 Eigentumsvorbehalt

1. Alle vom Anwender im Rahmen des Vertrages gelieferten Waren bleiben Eigentum des Anwenders, bis der Vertragspartner alle Verpflichtungen aus dem (den) mit dem Anwender geschlossenen Vertrag (Verträgen) gebührendermaßen erfüllt hat.
2. Vom Anwender gelieferte Waren, die gemäß Absatz 1. unter den Eigentumsvorbehalt fallen, dürfen nicht weiterverkauft werden und dürfen nie als Zahlungsmittel genutzt werden. Der Vertragspartner ist nicht befugt, die unter den Eigentumsvorbehalt fallenden Waren zu verpfänden oder auf irgendeine andere Weise zu belasten.
3. Der Vertragspartner muss immer alles das tun, was von ihm angemessenerweise erwartet werden darf, um die Eigentumsrechte des Anwenders zu sichern.
4. Wenn eine Drittschuldnerpfändung bezüglich der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren vorliegt oder Dritte Rechte darauf begründen möchten oder gelten lassen wollen, dann ist der Vertragspartner verpflichtet, den Anwender diesbezüglich unmittelbar zu informieren.
5. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren gegen Feuer, Explosions- und Wasserschaden sowie gegen Diebstahl zu versichern und versichert zu halten und den Versicherungsschein dieser Versicherung auf erste Bitte hin dem Anwender zur Einsicht vorzulegen. Bei einer eventuellen Leistung der Versicherung ist der Anwender zu diesen Geldern berechtigt. Notfalls verpflichtet sich der Vertragspartner gegenüber dem Anwender im Voraus, an allem mitzuwirken, was in diesem Rahmen notwendig oder wünschenswert sein sollte (oder wünschenswert erscheinen sollte).
6. Für den Fall, dass der Anwender seine in diesem Artikel genannten Eigentumsrechte ausüben möchte, erteilt der Vertragspartner im Voraus bedingungslos und

unwiderruflich dem Anwender und vom Anwender zu benennenden Dritten die Zustimmung, alle Orte zu betreten, an denen das Eigentum des Anwenders befindet, und diese Waren zurückzuholen.

Artikel 8 Garantien, Untersuchung und Beschwerden, Verjährungsfrist

1. Die vom Anwender zu liefernden Waren erfüllen die üblichen Anforderungen und Normen, die an diese zum Zeitpunkt der Lieferung angemessenerweise gestellt werden können. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannte Garantie gilt für einen Zeitraum von 3 Monaten ab Lieferung, wenn sich nicht aus der Art des Lieferobjektes anderes ergibt oder die Parteien anderes vereinbart haben. Wenn die vom Anwender eingeräumte Garantie eine Ware betrifft, die von einem Dritten produziert wurde, dann ist die Garantie auf die vom Hersteller der Ware dafür eingeräumte Garantie beschränkt, wenn nicht anderes angegeben wird.
2. Jede Form der Garantie wird wegfallen, wenn ein Mängel infolge einer unfachkundigen oder unsachgemäßen Nutzung oder einer Nutzung nach dem Haltbarkeitsdatum, falschen Lagerung oder Wartung durch den Vertragspartner und/oder durch Dritte entstanden ist oder sich aus diesen ergibt, wenn ohne schriftliche Zustimmung des Anwenders der Vertragspartner oder Dritte an den Waren Änderungen vorgenommen haben oder dies versucht haben, an diesen andere Dinge befestigt wurden, die daran nicht befestigt werden dürfen, oder wenn diese auf eine andere als die vorgeschriebene Weise ver- oder bearbeitet wurden. Dem Vertragspartner steht genauso wenig ein Anspruch auf Garantie zu, wenn der Mängel durch Umstände entstanden ist oder deren Folge ist, auf die der Anwender keinen Einfluss ausüben kann, einschließlich der Witterungsverhältnisse (beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich extremer Regenfall oder extreme Temperaturen) und so weiter.
3. Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Lieferobjekt unmittelbar zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren ihm zur Verfügung gestellt werden beziehungsweise die betreffenden Arbeiten ausgeführt wurden, zu untersuchen (untersuchen zu lassen). Dazu muss der Vertragspartner untersuchen, ob die Qualität und/oder Quantität des Gelieferten mit dem übereinstimmt, was vereinbart wurde, und die Anforderungen erfüllt, die die Parteien diesbezüglich vereinbart haben. Eventuelle sichtbare Mängel müssen innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung dem Anwender schriftlich gemeldet werden. Eventuelle nicht sichtbare Mängel müssen unverzüglich, jedoch auf jeden Fall spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach deren Entdeckung dem Anwender schriftlich gemeldet werden. Die Meldung muss eine möglichst detaillierte Beschreibung der Mängel enthalten, sodass der Anwender in der Lage ist, adäquat zu reagieren. Der Vertragspartner muss dem Anwender die Gelegenheit bieten, eine Reklamation zu untersuchen (untersuchen zu lassen).
4. Wenn der Vertragspartner rechtzeitig reklamiert, setzt dies seine Zahlungsverpflichtung nicht aus. Der Vertragspartner bleibt in diesem Fall auch zur Abnahme und Bezahlung der ansonsten bestellten Waren verpflichtet.
5. Wenn von einem Mängel später Meldung gemacht wird, dann steht dem Vertragspartner kein Recht auf Reparatur, Ersatz oder Schadloshaltung mehr zu.

6. Wenn feststeht, dass eine Ware mangelhaft ist und diesbezüglich rechtzeitig reklamiert wurde, dann wird der Anwender die mangelhafte Ware innerhalb einer angemessenen Frist nach deren Rückerhalt oder, wenn eine Rücksendung angemessenerweise nicht möglich ist, schriftlicher Mitteilung bezüglich des Mängels durch den Vertragspartner nach Ermessen des Anwenders ersetzen oder für eine Reparatur sorgen oder den bereits gezahlten Betrag an den Vertragspartner erstatten. Im Falle des Ersatzes ist der Vertragspartner verpflichtet, die ersetzte Ware an den Anwender zurückzusenden und deren Eigentum dem Anwender zu verschaffen, wenn nicht der Anwender anderes angibt.
7. Wenn festgestellt wird, dass eine Beschwerde unbegründet ist, dann gehen die dadurch entstandenen Kosten, die Untersuchungskosten inbegriffen, auf der Seite des Anwenders vollständig zulasten des Vertragspartners.
8. Nach Ablauf der Garantiefrist werden alle Kosten für Reparatur oder Ersatz, die Verwaltungs-, Versand- und Vorfahrtskosten inbegriffen, dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden.
9. In Abweichung von den gesetzlichen Verjährungsfristen beträgt die Verjährungsfrist für alle Forderungen und Einreden gegenüber dem Anwender und die vom Anwender bei der Ausführung eines Vertrages beteiligten Dritten ein (1) Jahr.

Artikel 9 Haftung

1. Wenn der Anwender haftbar sein sollte, dann ist diese Haftung auf das, was in dieser Bestimmung geregelt ist, beschränkt.
2. Der Anwender ist nicht für einen Schaden egal welcher Art haftbar, der dadurch entstanden ist, dass der Anwender von vom oder im Namen des Vertragspartners erteilten falschen und/oder unvollständigen Angaben ausgegangen ist.
3. Wenn der Anwender für irgendeinen Schaden haftbar sein sollte, dann ist die Haftung des Anwenders auf maximal das Zweifache des Rechnungsbetrages der Bestellung, zumindest auf den Teil der Bestellung, auf den sich die Haftung bezieht, beschränkt.
4. Die Haftung des Anwenders ist auf jeden Fall immer auf den Betrag der eventuellen Leistung seines Versicherers beschränkt.
5. Der Anwender ist ausschließlich für einen direkten Schaden haftbar.
6. Unter direktem Schaden werden ausschließlich die angemessenen Kosten zur Feststellung der Ursache und des Umfangs des Schadens, sofern sich die Feststellung auf einen Schaden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezieht, die eventuellen angemessenen Kosten, die gemacht wurden, um die mangelhafte Leistung des Anwenders dem Vertrag entsprechen zu lassen, sofern diese dem Anwender angerechnet werden können, und die angemessenen Kosten, die zur Vermeidung oder Beschränkung des Schadens gemacht wurden, sofern der Vertragspartner nachweist, dass diese Kosten zur Beschränkung des direkten Schadens gemäß diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen geführt haben, verstanden.
7. Der Anwender ist nicht für indirekte Schäden, Folgeschäden, Gewinnausfall, entgangene Einsparungen und Schaden durch Betriebsstagnation inbegriffen, haftbar.

8. Die in diesen Artikel aufgenommenen Beschränkungen der Haftung gelten nicht, wenn der Schaden Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anwenders oder seiner Führungskräfte zuzuschreiben ist.

Artikel 10 Risikoübergang

1. Das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder Wertminderung geht zu dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, zu dem die Waren in den Einflussbereich des Vertragspartners gelangen.

Artikel 11 Gewährleistung

1. Der Vertragspartner bietet dem Anwender vor Ansprüchen von Dritten, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages einen Schaden erleiden, dessen Ursache einem anderen als dem Anwender anzurechnen ist, Gewähr.

2. Wenn der Anwender seitens Dritten haftbar gemacht werden sollte, dann ist der Vertragspartner verpflichtet, dem Anwender sowohl außer- als auch gerichtlich beizustehen und unverzüglich alles das zu tun, was von ihm in diesem Fall erwartet werden darf. Sollte der Vertragspartner in der Ergreifung adäquater Maßnahmen in Verzug bleiben, dann ist der Anwender ohne Inverzugsetzung berechtigt, selbst dazu überzugehen. Alle Kosten und Schäden seitens des Anwenders und Dritter, die dadurch entstehen, gehen vollständig zulasten und auf das Risiko des Vertragspartners.

Artikel 12 Geistiges Eigentum

1. Der Anwender behält sich die Rechte und Befugnisse, die ihm aufgrund des Urhebergesetzes und anderer Gesetze und Vorschriften bezüglich des geistigen Eigentums zustehen, vor. Der Anwender hat das Recht, die durch die Ausführung eines Vertrages auf seiner Seite zugenommenen Kenntnisse auch zu anderen Zwecken zu nutzen, sofern dabei keine streng vertraulichen Informationen des Vertragspartners Dritten mitgeteilt werden.

Artikel 13 Anwendbares Recht und Streitfälle

1. Auf alle Rechtsbeziehungen, bei denen der Anwender Partei ist, ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar, auch wenn eine Verpflichtung ganz oder teilweise im Ausland ausgeführt wird oder wenn die an der Rechtsbeziehung beteiligte Partei dort ihren Sitz hat. Die Anwendbarkeit des Wiener Kaufvertrages wird ausgeschlossen.
2. Das Gericht am Sitz des Anwenders ist ausschließlich zuständig, Streitfälle zu bearbeiten, wenn nicht das Gesetz zwingendrechtlich anderes vorschreibt. Darüber hinaus hat der Anwender das Recht, den Streitfall dem laut Gesetz zuständigen Gericht vorzulegen.
3. Die Parteien werden erst das Gericht anrufen, nachdem sie sich angestrengt haben, einen Streitfall in Güte zu schlichten.

Artikel 14 Hinterlegung und Änderung der Geschäftsbedingungen

1. Diese Geschäftsbedingungen wurden bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer Arnheim hinterlegt.
2. Anwendbar ist die zuletzt hinterlegte Version bzw. die zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Rechtsverhältnisses mit dem Anwender geltende Version.
3. Der niederländische Text der allgemeinen Geschäftsbedingungen ist immer für deren Auslegung bestimmend.